

Informationen

FOLGE 10 / JULI 53

INHALT:

Der zweite Bundestag wird gewählt

Die Darstellung des Wahlgesetzes vom 8. Juli 1953

Schnell ist die Freiheit rationiert,
Wenn Du nicht mitsprichst, wer regiert!

I. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Bundesstaat

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 20 des Grundgesetzes ein demokratischer Bundesstaat. Der demokratische Staat ist nun nicht über uns, gegen uns und neben uns; seine Bürger, wir selbst also, sind insgesamt der Staat, und nur durch die tätige Teilnahme und Mitarbeit möglichst zahlreicher, ja aller seiner Bürger, kann dieser unser Staat zu Leben und Tätigkeit kommen. Der Artikel 20 des Grundgesetzes drückt also den entscheidenden Tatbestand aus, wenn er festgestellt, daß „alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht“ und daß diese Staatsgewalt „vom Volk in Wahlen“ ausgeübt wird.

Es ist ja selbstverständlich, daß die Millionen erwachsener, wissender, urteilsfähiger, handlungs- und entscheidungsbereiter Bürger eines so großen demokratischen Staates nicht alle persönlich Gesetze machen und regieren können. Deswegen lassen sich die Bürger des demokratischen Staates, das demokratische Volk, durch Männer und Frauen ihres Vertrauens vertreten. Diese Vertreter sind in Wahrheit „Volksboten“, **Abgeordnete**, Mitglieder einer obersten Körperschaft der Volksvertretung. In der Bundesrepublik Deutschland ist diese Vertretungskörperschaft des gesamten Volkes der Bundestag. Eine Anzahl von Staatsbürgern wird in diesen Bundestag gewählt oder, wie man auch sagen könnte, **abgeordnet**. Die Abgeordneten erhalten vom Volke den Auftrag — **das Mandat** —, das Volk im Bundestag zu vertreten. Deswegen kann man den Abgeordneten auch einen „Mandatsträger“ nennen. Das alles ist in die bekannte Abkürzung gefaßt: „M. d. B., Mitglied des Bundestages“.

Im Regelfalle entsendet das Volk alle vier Jahre die Abgeordneten als seine beauftragten Vertreter in diese oberste Vertreterkörperschaft, den Bundestag. Man weiß, daß sich das Volk durch diese Abgeordneten des Bundestages Gesetze gibt, die alle wichtigen Fragen des staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens regeln und dadurch die staatliche Ordnung des Volkes aufbauen, zu dem wir alle gehören. Haben wir das im Auge, so begreifen wir leicht, wie wichtig eine solche Wahl für uns alle ist. Es kommt hinzu, daß der Bundestag zu Beginn seiner Wahlperiode auch den Bundeskanzler wählt, der seinerseits die Bundesminister dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorschlägt. Wenn aber der Bundestag (mit mindestens einer Stimme mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder) einen bestimmten Mann zum Bundeskanzler wählt, der nach dem Grundgesetz die Richtlinien der Politik der Regierung zu bestimmen hat, anerkennt die Mehrheit zugleich dessen politisches Wollen für die Amtszeit der von ihm gebildeten Regierung. Wenn die Abgeordneten eine solche Wahl vornehmen, werden sie sich daran erinnern, welchen Auftrag sie selbst und die von ihnen vertretenen Parteien durch die Wahl des Volkes bekommen haben. Die Wahlkandidaten haben vor der Wahl der Gesamtheit der Staatsbürger, dem wählenden und auftragerteilenden Volk, klargemacht, welche Politik und welche gesetzlichen Maßnahmen sie nach der Wahl

zu vertreten und durchzuführen gedenken. Bei der bevorstehenden Wahl zum 2. Deutschen Bundestag am 6. September verweisen die sich erneut zur Wahl stellenden Abgeordneten des ersten Bundestages auf die von ihnen geleistete Arbeit und erbitten das Vertrauen des Wählers auch für die kommende Legislaturperiode.

Legislaturperiode = vierjährige Arbeitszeit des Bundestages als gesetzgeberischer (legislativer) Körperschaft.

II. Die Bedeutung der Parteien.

Jeder Wähler muß wissen, daß er im allgemeinen nicht nur einen bestimmten Mann oder eine Frau wählt, die sich ihm als Kandidaten vorstellen, sondern zugleich auch eine bestimmte Partei, nämlich die Partei dieses Bewerbers. Wir müssen also fragen, welche Rolle die Parteien — es sind ja immer mehrere — vor und während der Wahl und später in der Volksvertretung spielen. Nach Artikel 21 des Grundgesetzes wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Es sind Gruppen besonders interessierter, für das politische Leben aufgeschlossener und in ihm tätiger Menschen, die sich Gedanken darüber machen, durch welche Gesetze und Regierungsmaßnahmen man das Wohl des Volkes in Gegenwart und Zukunft am besten fördern und sichern kann. Diese Gedanken, Einsichten und Überzeugungen fassen sie in einem Parteiprogramm zusammen und verbreiten sie in Rede, Schrift und Bild. Sie suchen mit ihren Mitbürgern darüber ins Gespräch zu kommen, ob es nicht gut wäre, nach diesem Programm den deutschen Staat aufzubauen, die inneren und wechselseitigen Verhältnisse der verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen und weltanschaulichen Gruppen des Volkes zu ordnen, Spannungen auszugleichen und die allgemeine Wohlfahrt zu fördern. Zugleich aber wünschen sie auf der Grundlage ihres Programms unsere Beziehungen zu den Nachbarvölkern in Europa und unsere Stellung unter den Völkern der Erde zum eigenen und allgemeinen Wohl der Menschheitsfamilie zu verbessern. Dadurch bringen sie politische Bewegung in das Volk. Sie fordern es auf, mitzudenken und mitzuarbeiten. Sie legen ihm sozusagen Entwürfe und Baupläne vor und bitten um den Auftrag, diese Pläne ausführen zu dürfen. Daraus ergibt sich, daß die Bewerber (Kandidaten) für das Amt eines Abgeordneten nicht nur mit ihrer eigenen Meinung über die Gestaltung der Zu-

Wer stimmt, bestimmt!

kunft unseres Volkes vor die Wähler treten, sondern daß sie zumeist zugleich auch ein bestimmtes Programm einer bestimmten Partei vertreten.

Es kommt alles darauf an, daß sich der zur Wahl aufgerufene Bürger möglichst genau über diese verschie-

denen Programme der Parteien und ihre bisherigen Leistungen, ihr Bemühen und ihr Versagen, unterrichtet. Er muß sie durchdenken, sie beurteilen lernen und sich dann für eines von ihnen entscheiden. Wenn er gewählt

Entscheide Dich, ehe über Dich entschieden wird!

hat, muß er sich sagen können: „Ich weiß, wen ich gewählt habe; ich habe mir den Bewerber (Kandidaten) genau angesehen; ich weiß, welche Partei ich gewählt habe; und ich weiß auch, warum ich diese und keine andere Partei gewählt habe.“ Nur so übt der mündige und urteilsfähige Staatsbürger sein Wahlrecht verantwortungsbewußt aus. Dabei wäre es töricht, zu glauben, daß es Parteien geben müsse, mit denen man notwendigerweise in allen Fragen übereinstimmt. Auch die Parteien sind sehr komplexe Gebilde, in denen häufig um eine einheitliche Auffassung gerungen werden muß. Der Wähler soll die Partei wählen, der er sich wenigstens in einigen entscheidenden Auffassungen verwandt glaubt.

III. Das Wahlgesetz vom 8. Juli 1953.

Da das Grundgesetz nur die Grundsätze der Wahl festlegt (Vergleiche unten unter 5), müssen viele Einzelfragen in einem besonderen Gesetz geregelt werden. Wie für die Wahl zum 1. Deutschen Bundestag 1949 ist ein solches Gesetz für die Wahl zum 2. Deutschen Bundestag (am 8. Juli 1953) erlassen worden.

1a) Begriff des aktiver Wahlrechts.

Wer kann wählen?

Alle Deutschen, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik haben. Ein Aufenthalt im Lande Berlin wird eingerechnet. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht, wer durch Richterspruch die bürgerlichen Rechte oder das Wahlrecht verloren hat. Um sein Wahlrecht tatsächlich ausüben zu können, muß der Staatsbürger in ein Wählerverzeichnis für einen bestimmten Ort und in einen bestimmten Wahlbezirk eingetragen sein. Diese Wahlbezirke sind Unterteilungen der Wahlkreise, die zu groß sind, als daß alle Wähler an einem Ort oder in einem Wahllokal wählen könnten. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Wahlbezirk, größere können in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden. (Frage: **Wie ist es in Deinem Ort?**) Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis über alle dort wohnhaften Wahlberechtigten. Die Wählerverzeichnisse werden in der 3. Woche vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Einige Zeit vor der Wahl erhält jeder Wahlberechtigte die Nachricht, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wird jemand nicht benachrichtigt, so soll er zeitig dafür sorgen, daß eine fehlende Eintragung nachgeholt wird. Der Wahlberechtigte kann nur persönlich wählen und sich nicht durch einen anderen vertreten lassen. Muß er am Wahltag aus einem wirklich zwingenden Grunde verreisen, so kann er sich einen Wahlschein ausstellen lassen. Die Ausführungsbestimmungen zum Wahlgesetz sorgen jedoch dafür, daß in dieser Hinsicht kein Mißbrauch getrieben werden kann. (Es könnte ja z. B. sein, daß eine Partei sonst ihre Mitglieder aus der ganzen Bundesrepublik in einen einzigen Wahlkreis beordert, um dort die Mehrheit zu erlangen.)

1b) Begriff des passiven Wahlrechts.

Wer kann gewählt werden?

Wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr deutscher Staatsbürger ist. Wer als Hauptschuldiger oder als Belasteter mit verantwortlich war für das Unglück, das der Nationalsozialismus über unser Volk gebracht hat, kann nicht in den Bundestag gewählt werden. (Hiermit soll nicht die sogenannte Entnazifizierung verewigt, sondern zum Ausdruck gebracht werden, daß die wirklich einwandfrei Hauptschuldigen sich erst wieder das Recht erwerben müssen, die Zukunft eines freiheitlichen deutschen Rechtsstaates mitzubestimmen.) Ebenfalls nicht gewählt werden kann, wer das aktive Wahlrecht (s. oben) verloren hat.

1c) Die Anzahl der Abgeordneten im kommenden Bundestag und ihre Verteilung.

Das Wahlgesetz vom 8. Juli 1953 hat die Anzahl der Abgeordneten für den kommenden Bundestag auf mindestens 484 festgelegt. (Im bisherigen Bundestag waren es 402.) Dazu kommen 22 nicht stimmberechtigte Abgeordnete des Landes Berlin (Bisher 19 Abgeordnete. Vergleiche hierzu die völkerrechtliche Stellung Berlins in den Informationen Nr. 7.)

2. Wie geschieht nun diese Wahl dieser 484 Abgeordneten?

Das gesamte Bundesgebiet ist (wie schon 1949) in 242 Wahlkreise eingeteilt. In jedem dieser Wahlkreise wird ein Abgeordneter nach dem Prinzip der relativen Mehrheit gewählt. Was heißt das? Der Wähler entscheidet sich auf seinem Stimmzettel für einen dort namentlich aufgeführten und zugleich durch den Namen seiner Partei gekennzeichneten Bewerber. Er macht ein Kreuz hinter dessen Namen. In jedem der 242 Wahlkreise ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, der also die sogenannte relative Mehrheit der Stimmen erhält. Relative (oder verhältnismäßige) Mehrheit bedeutet eben, daß er im Verhältnis zu den anderen im Wahlkreis aufgestellten und auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerbern die meisten Stimmen erhalten hat. Dafür ein Beispiel: Im Wahlkreis X verteilen sich die abgegebenen gültigen Stimmen auf:

Fritz Schulze	(A-Partei)	6538 Stimmen
Heinz Müller	(B-Partei)	5981 Stimmen
Hans Meier	(C-Partei)	5322 Stimmen

Insgesamt sind im vorliegenden Beispiel 17 841 Stimmen abgegeben worden. Der Bewerber Fritz Schulze ist jedoch gewählt, weil er relativ die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Der Begriff der „absoluten Mehrheit“: Derjenige wäre gewählt, der 51 % aller Stimmen in seinem Wahlkreis, das heißt also, mehr als alle anderen Kandidaten auf sich vereint hat.

Heinz Müller (B-Partei) und Hans Meier (C-Partei) haben jeder weniger Stimmen als Fritz Schulze, sie sind damit im Wahlkreis unterlegen und nicht gewählt. Sollte es aber vorkommen, daß Fritz Schulze und Hans Meier beide je 6000 Stimmen haben und Heinz Müller entsprechend weniger, dann würde zwischen Fritz Schulze und Hans Meier das Los gezogen und zwar vom Kreiswahlleiter. Wer gewinnt, ist dann gewählt.

3. Wir haben also nun festgestellt, daß in 242 Wahlkreisen ebenso viele Abgeordnete in direkter Wahl

Das Wahlgesetz vom 8. Juli 1953 veranschaulicht somit die zwei grundlegenden Wahlsysteme, nach denen in den meisten demokratischen Staaten heute gewählt wird:

1. Es gibt das sogenannte Mehrheitswahlrecht. Nach diesem System wird z. B. das englische Unterhaus gewählt. Es wird auch Persönlichkeitswahlrecht genannt, weil jeweils nur einer der in dem Wahlkreis aufgestellten Kandidaten zum Zuge kommt und seinen Wahlkreis in der Volksvertretung repräsentiert. Auf den ersten Blick mag es scheinen, als ob dieses Wahlsystem insofern ungerecht ist, weil nur die Stimmen des siegenden Kandidaten ins Gewicht und alle anderen Stimmen der anderen Kandidaten sozusagen „unter den Tisch“ fallen. Dieses System ermöglicht jedoch in den meisten Fällen eine starke Regierungsbildung, weil sie das Aufkommen von Splitterparteien verhindert und letzter Endes mehr oder weniger zu einem Zweiparteien-System führt.
2. Als zweites Wahlsystem gibt es das sogenannte Verhältniswahlrecht, in dem eben alle Parteien in der Volksvertretung im genauen Verhältnis zu den für sie abgegebenen Stimmen vertreten sind. In reiner Form wurde dieses System in der Weimarer Republik angewendet. Wie wir gesehen haben, ist das Wahlgesetz vom 8. Juli 1953 also eine Mischung beider Systeme.

gewählt werden, einer davon war Fritz Schulze. Wie kommen aber die übrigen, mindestens 242 Abgeordneten in den Bundestag? Die Antwort lautet: Über die sogenannten **Landeslisten** der Parteien.

Im gesamten Bundesgebiet werden 50 % der Abgeordneten nach dem Prinzip der direkten Wahl und 50 % über die Landeslisten gewählt.

Da jedoch die Bevölkerungsbewegungen in den letzten Jahren in den einzelnen Ländern unterschiedlich waren und man dieser Tatsache gerecht werden wollte, entspricht das Verhältnis der direkten Sitze und der Landeslistensitze in den einzelnen Ländern nicht jeweils dem von 50 zu 50. Im einzelnen wählen die Länder:

Baden-Württemberg	67 Abgeord., dav. 33	in direkter Wahl und 34 über die Landeslisten
Bayern	91 Abgeord., dav. 47	in direkter Wahl und 44 über die Landeslisten
Bremen	6 Abgeord., dav. 3	in direkter Wahl und 3 über die Landeslisten
Hamburg	17 Abgeord., dav. 8	in direkter Wahl und 9 über die Landeslisten
Hessen	44 Abgeord., dav. 22	in direkter Wahl und 22 über die Landeslisten
Niedersachsen	66 Abgeord., dav. 34	in direkter Wahl und 32 über die Landeslisten
Nordrhein-West.	138 Abgeord., dav. 66	in direkter Wahl und 72 über die Landeslisten
Rheinland-Pfalz	31 Abgeord., dav. 15	in direkter Wahl und 16 über die Landeslisten
Schleswig-Holst.	24 Abgeord., dav. 14	in direkter Wahl und 10 über die Landeslisten

Wie kommt die Wahl über die Landeslisten zustande?

Jeder Wähler hat also neben seiner Erststimme, mit der er einen bestimmten Bewerber im Wahlkreis wählt — in unserem Falle Fritz Schulze — noch eine Zweitstimme. Diese Zweitstimme kann er für eine beliebige Partei (A, B und C usw.) abgeben, die ebenfalls mit ihren ersten 5 Bewerbern auf seinem Stimmzettel verzeichnet ist. Der Wähler soll also zweimal ein Kreuz auf dem Stimmzettel machen. Das sieht etwa folgendermaßen aus:

Stimmzettel

für die Bundestagswahl im Wahlkreis X am 6. September 1953

Jeder Wähler hat 2 Stimmen!

Erststimme

für die Wahl des Kreisabgeordneten

1	Schulze, Fritz Buchhalter X-Stadt Goethestraße 7	A-Partei	<input type="radio"/>
2	Meier, Georg Sekretär X-Stadt Schillerstraße 2	B-Partei	<input type="radio"/>
3	Kemper, Hans Fabrikant X-Stadt Lehnhauptstraße 11	C-Partei	<input type="radio"/>
4	Schneider, Kurt Büro-Angestellter X-Stadt Rubensallee 25	Parteilos	<input type="radio"/>
5			

Zweitstimme

für die Wahl nach Landeslisten

1	A-Partei Becker, Schmidt, Bauer, Müller, Groß	A-Partei	<input type="radio"/>
2	B-Partei Huber, Schmitz, Frings, Lang, Franz	B-Partei	<input type="radio"/>
3	C-Partei Klein, Großmann, Weber, Schröder, Krug	C-Partei	<input type="radio"/>
4			
5			

So sieht er aus, der Stimmzettel zur Bundestagswahl am 6. September, mit den zwei Feldern für die Direktwahl und die Listenwahl. Zur besseren Unterscheidung ist der linke Kasten im Original schwarz und der rechte blau gedruckt. Der abgebildete Zettel ist lediglich ein Muster.

Nachdem der Wähler mit seiner Erststimme Fritz Schulze (A-Partei) im Kreis gewählt hat, wird er im Regelfalle auch seine Zweitstimme der A-Partei (also: Becker, Schmidt, Bauer, Müller, Groß) geben und diese auf dem Stimmzettel ankreuzen. Er kann aber auch den Wahlkreisbewerber Fritz

Schulze wählen, weil ihm der Mann gefällt, und er ihn gern im Bundestag sähe, obwohl seine Partei ihm nicht so ganz gefällt. Seine Zweitstimme gibt er dann vielleicht der C-Partei, weil er deren Landesliste zu verstärken wünscht.

Für jede Partei werden die in einem Bundesland für sie abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Durch eine Vergleichsrechnung (nach dem de Hondt'schen System) wird ermittelt, wieviel Abgeordnetensitze aus der Gesamtzahl der auf das Land entfallenden Mandate jeder Partei im Verhältnis ihrer Stimmen zu den abgegebenen Stimmen der anderen Parteien zustehen (durch eben den Begriff: „Verhältniszahl“). Von der für jede Partei errechneten Zahl werden ihre im Wahlkreis gewählten Abgeordneten abgezogen. Die dann übrigbleibende Zahl zeigt an, wieviel Abgeordnetensitze jeder Partei nach der Landesliste zustehen.

(Vergl. hierzu die 3 Beispiele auf den nächsten Seiten!)

Dabei kann es vorkommen, daß eine Partei mit jeweils ganz knappen relativen Mehrheiten eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Mandaten in den Wahlkreisen erhält, und zwar eine größere Zahl, als ihr nach der Verhältnisrechnung zustehen würde. Diese Partei kann dann nicht mehr auf die Landesliste zurückgreifen, während die anderen Parteien, die nur wenige oder keinen Wahlkreis-

bewerber durchbekommen haben, mit ihren Stimmen von den Landeslisten den vollen Nutzen haben. Durch diese Art der Verrechnung soll der Versuch gemacht werden, einen möglichst genauen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen und dem Gewinn von Mandaten herzustellen. Das Mandat, das eine Partei über die Zahl hinaus gewinnt, und zwar durch die Erststimmen in den Wahlkreisen, die ihr nach der Verhältnisrechnung zustehen, nennen wir ein Überhang-Mandat. Es ist möglich, daß durch solche Überhang-Mandate einige Abgeordnete mehr als 484 in den Bundestag einziehen. Deswegen heißt es auch im § 6 des Wahlgesetzes, das mit dieser Möglichkeit rechnet: „Der Bundestag besteht aus mindestens 484 Abgeordneten.“ Wir haben jetzt gesehen, daß es einige mehr werden können.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß bei dieser Berechnung die etwa von **parteilosen Bewerbern** (siehe unten) gewonnenen Sitze bei Beginn der Berechnung von der Gesamtzahl der Mandate abgezogen werden, die auf ein Land entfallen. Listenstimmen (Zweitstimmen) von Wählern, die mit ihrer Erststimme einen parteilosen Bewerber gewählt haben, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

4. Wer leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl?

Es ist selbstverständlich, daß sich für eine solche allgemeine Wahl zur obersten Vertretungskörperschaft des Bundesvolkes zahlreiche Männer und Frauen zur Verfügung stellen müssen, die dafür sorgen, daß diese Wahl einen geordneten, im Gesetz vorgeschriebenen Verlauf nimmt.

Es treten ja Millionen von wahlfähigen Bürgern an einem solchen Tage an die Wahlurne, um eine Handlung zu vollziehen, die die Politik und Gesetzgebung der künftigen 4jährigen Wahlperiode des Bundestages und damit auch der künftigen Bundesregierung maßgeblich bestimmt.

Die Bewerber auf den Landeslisten der Parteien werden unter den gleichen strengen Formen von einer entsprechenden Vertreterversammlung der Parteien auf der Landesebene gewählt. Die einzelnen Bewerber müssen ihrer Aufstellung auf der Landesliste schriftlich zustimmen. Die so zustande gekommenen Landeslisten sind bis spätestens am 17. Tage vor der Wahl dem Landeswahlleiter schriftlich einzureichen und zwar durch die Landesleitung der betr. Parteien.

War eine Partei nicht im Bundestag oder einem deutschen Landtag vertreten, so muß dieser Wahlvorschlag (Landesliste) von 1 von 1000 der Wahlberechtigten, jedoch mindestens 500 persönlich, handschriftlich unterzeichnet sein. Über die Zulassung der eingereichten Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuß am 12. Tage vor der Wahl, er veröffentlicht sie am 9. Tage vor der Wahl. Der Staatsbürger sollte sich daher klar werden, daß er auch schon wichtige demokratisch-kontrollierende Funktionen ausüben kann, wenn er sich als Mitglied einer Partei an der Aufstellung der Kandidaten beteiligt.

7. Wahltag und Wahlzeit

Die Wahl findet an einem Sonntage oder an einem gesetzlichen Feiertage statt, um möglichst allen wahlberechtigten Staatsbürgern Zeit und Gelegenheit zu bieten, ihr Wahlrecht auszuüben. Der Bundespräsident selbst bestimmt diesen Tag. Für die kommende Bundestagswahl hat er den 6. September festgesetzt. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr des Wahltages.

8. Wie geht die Wahl vor sich; wie sieht der Stimmzettel aus?

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Man kann also ins Wahllokal gehen und zusehen, wie dort gewählt wird. Die Staatsbürger können anwesend sein, wenn nach 18.00 Uhr die Stimmen ausgezählt werden. Nur wer Ordnung und Ruhe im Wahllokal stört, setzt sich der Gefahr aus, vom Wahlvorstand aus dem Wahllokal verwiesen zu werden. Im Wahllokal selbst ist jede politische Beeinflussung (Propaganda) durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das Wahllokal muß so eingerichtet sein, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag stecken kann. Wahlzettel und Umschläge dürfen keinerlei Kennzeichen tragen, die das Wahlgeheimnis gefährden. Um es noch sicherer zu wahren, werden die Umschläge in eine Wahlurne geworfen.

Der Wähler gibt seine Erststimme einem der auf dem Stimmzettel aufgeführten Wahlkreisbewerber, indem er durch ein hinter seinen Namen gesetztes Kreuz oder sonstige unmißverständlich zu erkennen gibt, welchen Bewerber er wählen will. Seine Zweitstimme gibt er dadurch ab, daß er ebenso eindeutig und unmißverständlich die Landesliste kennzeichnet, der seine Zustimmung gelten soll. Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest. Ungültig sind Stimmzettel, die nicht im amtlichen Umschlag abgegeben worden sind; ungültig sind Stimmen, die den Willen des Wählers nicht klar und zweifelsfrei erkennen lassen.

Der Wahlvorstand der einzelnen Wahlbezirke teilt das dort festgestellte Wahlergebnis dem Kreiswahlausschuß mit, der seinerseits das Gesamtergebnis der Wahl im Wahlkreis feststellt. Der Kreiswahlleiter benachrichtigt dann den Gewählten, der die meisten Stimmen erhalten hat und fordert ihn auf, innerhalb einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Nimmt der siegreiche Bewerber die Wahl an, so zieht er als Abgeordneter in den Deutschen Bundestag ein.

Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind, wieviel Sitze darauf entfallen, welche Bewerber demnach durch die Zweitstimme gewählt worden sind. Die so gewählten Bewerber werden ebenfalls benachrichtigt und aufgefordert, innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen oder ablehnen. In dem Augenblick, wo die Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter eingeht,

erwirbt der Gewählte die Mitgliedschaft im Bundestag, jedoch nicht vor Ende der Wahlperiode des vorhergehenden Deutschen Bundestages. Das ist verständlich, weil ja ein neuer Bundestag, in unserem Falle der 2. Deutsche Bundestag, in den letzten Tagen der 4jährigen Wahlperiode des vorhergehenden gewählt wird. Die alten Abgeordneten bleiben M. d. B. bis zum letzten Tage des alten Bundestages, und die neugewählten Abgeordneten werden M. d. B. mit dem ersten Tage der 4jährigen Wahlperiode des 2. Deutschen Bundestages.

Die Wahlleiter der Wahlkreise teilen das Wahlergebnis ihres Wahlkreises dem Landeswahlleiter mit, zugleich machen sie es im Wahlkreis selbst bekannt; der Landeswahlleiter gibt dem Bundeswahlleiter Nachricht über das Wahlergebnis des Landes und macht es ebenfalls bekannt; der Bundeswahlleiter verkündet das gesamte Wahlergebnis in der Bundesrepublik.

9. Nachwahlen und Wiederholungswahlen

Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht an dem für das gesamte Bundesgebiet festgesetzten Wahltag durchgeführt worden ist, oder wenn ein Bewerber (Wahlkreisbewerber) nach der Zulassung des Wahlvorschlages vor der Wahl stirbt. Die Nachwahl muß spätestens 3 Wochen nach dem allgemeinen Wahltermin stattfinden. Den Tag bestimmt der Landeswahlleiter. Die Wahl selbst findet nach den gleichen Vorschriften statt, nach denen die ausgefallene Wahl hätte durchgeführt werden müssen.

**Deine Stimme darf nicht fehlen,
wenn wir unser Schicksal wählen!**

Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Bezirk für ungültig erklärt, so muß sie wiederholt werden. Diese Wiederholungswahl muß spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Entscheidung über die Ungültigkeit der ersten Wahl rechtskräftig geworden ist.

IV.

Aus all diesen Bestimmungen, die den Kern des Wahlgesetzes zum 2. Deutschen Bundestag bilden, mag der Staatsbürger den Schluß ziehen, daß ihn der Wahltag und die Wahl, zu der er aufgerufen ist, vor wichtige Entscheidungen stellen. Hier kann er beweisen, daß er während der 4jährigen Wahlperiode des 1. DEUTSCHEN BUNDESTAGES nachdenklich und kritisch Anteil genommen hat an allen Arbeiten dieser höchsten deutschen gesetzgebenden Körperschaft. Sie mag ihre Aufgaben zu seiner vollen oder nur teilweisen Zufriedenheit gelöst haben. In jedem Fall waren es Aufgaben, die unser aller Schicksal entscheidend mitbestimmt haben. Männer und Frauen, die er gewählt oder nicht gewählt hatte, denen er freundlich, verständnisvoll oder ablehnend gegenübersteht, haben an ihrer Lösung mitgearbeitet. Dabei waren diese Abgeordneten nach dem Grundgesetz an keinerlei Anweisungen oder Parteirichtlinien gebunden, sondern letztlich nur ihrem eigenen Gewissen und ihrer persönlichen Einsicht verpflichtet. Sie haben den Willen für das gesamte Volk das Beste zu leisten. Sie waren und sind nicht Vertreter einer Partei, einer wirtschaftlichen, sozialen oder weltanschaulichen Gruppe.

Das Lebensschicksal eines jeden einzelnen Mitbürgers in unserem Volke entscheidet sich nicht nur nach seiner persönlichen Veranlagung als Einzelmensch oder Familienmitglied. Dieses Schicksal wird auch vorbestimmt durch die großen Entscheidungen im Raume des Volkes, d. h. im Bereich der gesamten Staatsordnung. Aus diesem Grunde muß der Staatsbürger die Wahl zum Bundestag als eine Gelegenheit ergreifen, verantwortlich, urteilsfähig und mittätig diese staatliche Ordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu beeinflussen und mitzugestalten.

**Wenn die Bürger schlafen,
erwachen die Diktatoren!**

RE 164 (904) 904 7800